

Interessenkonfliktpolitik der von der Heydt Invest SA

1. Allgemeines

Als neutraler Fondsadministrator ist die **von der Heydt Invest SA** (im Folgenden die „VDHI“ oder die „Verwaltungsgesellschaft“) bestrebt, ausschließlich im Interesse ihrer Anleger zu handeln und ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Verwaltungsgesellschaft, die für eine Vielzahl von Anlegern und Kunden eine Vielzahl

2. Zweck der Gesellschaft

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist u.a.

- die Auflage und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- die Auflage und Verwaltung von spezialisierten Investmentfonds (nachfolgend „SIF“) nach dem Gesetz vom 13. Februar 2017 in seiner angepassten Form;
- die Auflage und Verwaltung von alternativen Investmentfonds (nachfolgend „AIF“) nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013;
- die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflage und der Verwaltung dieser OGA, SIF und AIF verbunden sind;

3. Gesellschaftsstruktur

Die von der Heydt Invest SA ist eine 100%ige Tochter des Bankhauses von der Heydt Invest GmbH & Co. KG, München.

4. Mögliche Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen

- der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen der von der Heydt Unternehmensgruppe, der Geschäftsführung, den Mitarbeitern, externen Unternehmen und Personen, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, die vertraglich mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, und sonstigen Dritten, und den von der VDHI verwalteten Investmentfonds, den Anlegern dieser Investmentfonds, oder
- den von der VDHI verwalteten Investmentfonds, den Anlegern dieser Investmentfonds und einem anderen Investmentfonds oder den Anlegern jener Investmentfonds, oder
- zwischen den Investmentfonds oder dessen Anlegern und einem anderen Kunden der VDHI oder
- zwischen den Anlegern der von der VDHI verwalteten Investmentfonds, oder
- oder zwischen den der Funktion der VDHI als Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds und der Funktion der VDHI als Calculation agent für von ihr administrierte Verbriefungsvehikel und Soparfis (es besteht die Möglichkeit, dass administrierte Investmentfonds in diese Verbriefungsvehikel und Soparfis investiert haben oder dass ein administrierter Investmentfonds verbrieft wird)

Auch sind Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfoliomanagern und sonstigen Auslagerungsunternehmen, Anlageberatern oder Verwahrstellen denkbar.

Interessenkonflikte, die den Interessen der Investmentfonds oder ihrer Anleger erheblich schaden könnten, können sich insbesondere ergeben im Zusammenhang mit:

- Anreizsystemen für Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Gesellschaft, anderen Unternehmen der Gruppe oder externen Unternehmen, die vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden;
- Persönlichen Geschäften mit Vermögenswerten, die in den von der VDHI verwalteten Investmentvermögen gehalten werden dürfen durch ihre Geschäftsführer oder Mitarbeiter oder die Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden;
- Zuwendungen;
- Umschichtungen in Investmentfonds;
- Stichtagbezogener Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“);
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentfondsvermögen;
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“);
- die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen;
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang;
- Market Timing und Frequent Trading;
- der Festlegung der Cut off-Zeit;
- IPO-Zuteilungen;
- der Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft;
- der Ausübung der Stimmrechte in den Portfolien;
- den Aufgaben der Verwahrstelle;
- Inanspruchnahme der Dienste eines Primebrokers;
- Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Investmentfonds aufrecht erhalten wollen;
- bei der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentfonds;
- in dem Bereich der Anlageberatung oder Portfoliomanagement: bei regelgebundenen Mandaten, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- aus von Vertragspartnern angebotenen verschiedenen Dienstleistungen;

- aus Beziehungen der VDHI oder verbundener Gesellschaften oder unserer Anlageberater oder Asset Manager mit Emittenten von Finanzinstrumenten und investierbaren Vermögensgegenständen;
- durch erfolgsbezogene Vergütungen;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- durch Mitwirkung der Geschäftsleitung oder unseren Mitarbeitern in Aufsichts- oder Beiräten;
- durch die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten in von der VDHI administrierten Produkten durch unsere Mitarbeiter.

2. Maßnahmen zur Prävention, Steuerung und Überwachung dieser möglichen Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung, Steuerung und Beobachtung/Überwachung von Interessenkonflikten getroffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und der Anleger erheblich schaden.

Die von der VDHI verwalteten Investmentfonds sind so aufgebaut und organisiert, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen Investmentfonds und je nach Fall jeder Person, welche zu den Aktivitäten des Investmentfonds beiträgt oder jeder Person, welche direkt oder indirekt mit dem Investmentfonds verbunden ist, die den Interessen der Investoren schaden, möglichst gering ist.

Insbesondere wurde eine Compliance-Organisation eingerichtet, die die Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte geschäftsfeldunabhängig überwacht und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig durch Schulungen in Bezug auf gesetzliche Anforderungen und unternehmensinterne Richtlinien fortbildet. Durch die präventive Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und Informationsbarrieren zwischen einzelnen Geschäftsbereichen und Verantwortlichkeiten sowie Organisationsrichtlinien setzt die VDHI hohe ethische Standards im Umgang mit Anlegern, Kunden und Geschäftspartnern um. Auch von ihren Geschäftspartnern erwartet die VDHI vergleichbar hohe ethische Standards. Das unabhängige Risikocontrolling unterliegt besonderen Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte.

Sollten die zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung des Risikos einer Beeinträchtigung der Anlegerinteressen nicht ausreichen, so werden die Anleger vorab darüber in Kenntnis gesetzt und Gegenmaßnahmen entwickelt.

Tatsächlich aufgetretenen Interessenkonflikte werden dokumentiert und die Geschäftsführung wird über die aufgetretenen Interessenkonflikte mindestens einmal jährlich informiert.

Die VDHI hat zudem im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

- das Vergütungssystem schafft keinen Anreiz, die persönlichen Interessen über die der von der VDHI verwalteten Investmentfonds oder Anleger und Kunden zu stellen;
- die vertraglich angebotenen Anlageberater und Portfoliomanager wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet;
- die VDHI hat Regelungen für persönliche Geschäfte aufgestellt, die durch den Compliance-Beauftragten kontinuierlich überwacht werden und führt eine Sperrliste („Restricted List“), die

persönliche Geschäfte mit bestimmten Vermögensgegenständen verbietet, um möglichen Interessenkonflikten zu begegnen;

- es wurden Regelungen zur Offenlegung und zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von Zuwendungen implementiert;
- die VDHI nimmt eine kontinuierliche Überwachung der Transaktionshäufigkeit in den von ihr verwalteten Investmentfonds vor, um die Anleger benachteiligende Umschichtungen in den Investmentfonds zu verhindern;
- es wurden Maßnahmen zur Verhinderung stichtagbezogener Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“) in den verwalteten Investmentfonds ergriffen;
- Geschäfte zwischen verschiedenen von der VDHI verwalteten Investmentfonds werden nur auf Wunsch der betroffenen Anleger oder zur Erzielung besserer Handelsergebnisse – ohne dass dadurch einer der beteiligten Investmentfonds benachteiligt würde – durchgeführt;
- die Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“) erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Zuteilungsgrundsatzes;
- Soweit eng verbundene Unternehmen und Personen beauftragt werden (z.B. mit der Funktion des Portfoliomanagers, Anlageberaters, Brokers oder der Verwahrstelle), wird dies den Anlegern gegenüber offengelegt;
- Dem Investmentfonds benachteiligenden Market Impact durch Einzelanlagen von erheblichem Umfang wird durch interne Überwachungsmaßnahmen begegnet;
- „Frequent Trading“ durch die Geschäftsführer und Mitarbeiter wird durch Regelungen für persönliche Transaktionen entgegengewirkt und die von der VDHI verwalteten Investmentfonds werden diesbezüglich einer kontinuierlichen Überwachung unterzogen;
- „Frequent Trading“ durch die Anleger eines Fonds wird mit internen Überwachungsmaßnahmen begegnet;
- um Spekulationen („Market Timing“) gegen die von der VDHI verwalteten Investmentfonds entgegenzuwirken wurden feste cut off-Zeiten in den Verkaufsprospekten bzw. Emissionsdokumenten festgeschrieben;
- für IPO-Zuteilungen gelten die einheitlichen internen Zuteilungsgrundsätze der VDHI;
- die Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Erweiterung des Spektrums der erbrachten Dienstleistungen;
- die Ausübung der Stimmrechte in den Portfolien erfolgt auf der Basis der von der VDHI festgelegten Grundsätze;
- die Verwahrstellen handeln unabhängig von der VDHI und werden vertraglich dazu verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln;
- die Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Investmentfonds aufrechterhalten wollen, werden in der internen Liquiditätssteuerung berücksichtigt;
- dies gilt auch für den Konflikt zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens,
- Berücksichtigung der Empfehlungen des „ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds“ der ALFI (Association of Luxembourg Funds Industry);

- Adäquates Risikomanagementsystem sowie Internes Kontrollsystem;
- Sicherstellung der fairen Information an die Anleger wie auch Gleichbehandlung der Anleger (Interessenwahrung der Anleger);
- Bei der Vergabe von Verwaltungsratsmandaten an Mitarbeiter der VDHI wird darauf geachtet, dass der Mitarbeiter im Rahmen seines Mandates als Verwaltungsratsmitglied nicht für den Bereich in dem er für die VDHI tätig ist, verantwortlich ist;

3. Offenlegung

Sollte die VDHI einen Interessenkonflikt nicht vermeiden können, werden die Kunden auf die Art des Konfliktes und seine Ursachen hingewiesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich daraus ergeben, dass Produkte der VDHI in die Investmentfonds erworben werden, für deren Verwaltung die VDHI eine Verwaltungsvergütung erhält. Ebenso können die angebundenen Anlageberater oder Portfoliomanager von ihnen selbst beratene oder gemanagte Produkte in die Investmentfonds erwerben oder den Erwerb empfehlen, für die sie eine gesonderte Verwaltungs- oder Beratungsvergütung erhalten. In diesen Fällen wird einem Schaden für die Anleger dadurch entgegengewirkt, dass sichergestellt wird, dass diese Produkte nur aufgrund sachlicher Erwägungen im Interesse der Anleger erworben werden dürfen, z.B. weil sie aufgrund eines Verzichtes auf die aus dem Investmentfonds zu zahlende Vertriebsvergütung kostengünstig sind.

Die VDHI Unternehmensgruppe bietet auch Verbriefungsdienstleistungen an. Die aufgrund dieser Dienstleistung emittierten Produkte können auf Wunsch der Anleger in von der VDHI verwalteten Investmentfonds erworben werden.

Die oben genannten Fälle werden zudem gesondert (z.B. in den betreffenden Verkaufsunterlagen) dem Anleger gegenüber offengelegt.

Sollten im Laufe des Geschäftsjahres Interessenkonflikte auftreten, werden diese den Anlegern mitgeteilt.

4. Überprüfung

Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft und von der VDHI veröffentlicht.

Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der VDHI kostenlos erhältlich.